



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uttenreuth (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 16.12.2024 / In-Kraft-Treten am 01.01.2025

Der Gemeinde Uttenreuth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie der Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und § 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.5.2024 I Nr. 152, folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht (Elternbeiträge) .....	Seite 2
§ 2 Gebührenschuldner.....	Seite 2
§ 3 Gebührentatbestand.....	Seite 2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren .....	Seite 2
§ 5 Gebührenmaßstab.....	Seite 2 – 3
§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder.....	Seite 3 – 4
§ 7 Besuchsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsbeiträge/Benutzungsgebühren) .....	Seite 4 – 5
§ 8 Mittagsverpflegung.....	Seite 5
§ 9 Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG .....	Seite 6
§ 10 Höhe der Besuchsgebühr bei Schließung, Härtefallregelung .....	Seite 6
§ 11 Zahlungsverzug.....	Seite 6
§ 12 Inkrafttreten.....	Seite 7

## **§ 1 Gebührenpflicht (Elternbeiträge)**

(1) Die Gemeinde Uttenreuth erhebt für die Benutzung, ihrer Kindertageseinrichtungen:

- Kinderhaus Lummerland, Breslauer Str. 44, 91080 Uttenreuth,
- Waldkindergarten „Die Frischlinge“, 91080 Uttenreuth,
- und Hort Metropolis, Breslauer Str. 39, 91080 Uttenreuth,

Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung/en. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung/en; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Das Betreuungsjahr besteht aus 12 Kalendermonaten (01.09. bis 31.08.).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen (Sepa-Lastschriftmandat) oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gelten die Mindest-/Buchungszeiten gemäß § 12 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Uttenreuth für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Krankheits- und

urlaubsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können zweimal im Betreuungsjahr, jeweils zum Quartalsbeginn, schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden, § 12 Abs. 6 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Uttenreuth gilt entsprechend.

(6) Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart (Krippe, Kindergarten, Hort) oder der Buchungskategorie wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.

(7) Für Kinder die einen Platz im Krippen-, Kindergarten- oder Hort-bereich (=Platzart) nutzen, wird, unabhängig vom Alter der Kinder, die Gebühr in der jeweiligen Höhe für die gebuchte Nutzungskategorie erhoben.

(8) **Für die Folgejahre (Betreuungsjahre) ab dem 01.09.2024** findet jährlich für das jeweils geltende Betreuungsjahr, eine Erhöhung der jeweils geltenden Betreuungsbeiträge um min. 4% statt.

## **§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder**

(1) Besuchen wenigstens zwei Kinder derselben Familie (Geschwisterkinder) eine gemeindliche Kindertageseinrichtung der Gemeinde und/oder die Mittagsbetreuung (MiB) Uttenreuth, kann auf Antrag die Beitragsart „ermäßigter Beitrag“ (Geschwisterermäßigung) für das zweite Kind erhoben werden. Für Kinder von Familien mit wenigstens drei kindergeldberechtigten Kindern im selben Haushalt, kann auf Antrag die Beitragsart „ermäßigter Beitrag“ beim Besuch einer der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und/oder der MiB erhoben werden. Die entsprechenden Nachweise über den Bezug von Kindergeld haben die Personensorgeberechtigten zu erbringen.

(2) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(3) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Betreuungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Betreuungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Betreuungsjahres kann eine Erhöhung der Geschwisterzahl auch unterjährig nach Absatz 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird dann, ab dem darauffolgenden Monat, nach dem Eingang des Antrags der Personensorgeberechtigten, gewährt. Der Antrag erfolgt schriftlich über die Einrichtungsleitung. Eine nachträgliche Ermäßigung erfolgt nicht.

(4) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Betreuungsjahr neu zu stellen. § 5 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten, vor Beginn des Betreuungsjahres, über die Einrichtungsleitung. Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf entsprechende Nachweise von den Personensorgeberechtigten einzufordern.

### § 7 Besuchsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsbeiträge/Benutzungsgebühren)

(1) Für das **Kinderhaus Lummerland** werden ab dem 01.01.2025 die monatlichen Benutzungsgebühren, den Buchungszeiten und der genutzten Betreuungsart (= Beitragsart), entsprechend erhoben:

In dem Bereich Krippe:

Stundenkategorien	Beitrag Krippe	Ermäßigter Beitrag
2-3 Stunden	267,00 € (Eingewöhnung Krippe)	234,00€ (Eingewöhnung Krippe)
4-5 Stunden	375,00 €	340,00 €
5-6 Stunden	430,00 €	391,00 €
6-7 Stunden	485,00 €	441,00 €
7-8 Stunden	540,00 €	491,00 €
8-9 Stunden	596,00 €	540,00 €
9-10 Stunden	655,00 €	590,00 €

In dem Bereich Kindergarten:

Stundenkategorien	Beitrag Kindergarten	Ermäßigter Beitrag
4-5 Stunden	175,00 €	143,00 €
5-6 Stunden	198,00 €	163,00 €
6-7 Stunden	224,00 €	184,00 €
7-8 Stunden	249,00 €	205,00 €
8-9 Stunden	274,00 €	224,00 €
9-10 Stunden	299,00 €	244,00 €

(2) Für den **Waldkindergarten „Die Frischlinge“**, werden ab dem 01.01.2025 die monatlichen Benutzungsgebühren, den Buchungszeiten und der genutzten Betreuungsart (= Beitragsart), entsprechend erhoben:

Stundenkategorien	Beitrag Kindergarten	Ermäßigter Beitrag
4-5 Stunden	207,00 €	175,00 €
5-6 Stunden	236,00 €	201,00 €
6-7 Stunden	268,00 €	228,00 €
7-8 Stunden	299,00 €	255,00 €
8-9 Stunden	330,00 €	280,00 €
9-10 Stunden	362,00 €	307,00 €

(3) Für den **Hort Metropolis**, werden ab dem 01.01.2025 die monatlichen Benutzungsgebühren, den Buchungszeiten und der genutzten Betreuungsart (= Beitragsart), entsprechend erhoben:

Stundenkategorien	Beitrag Hort	Ermäßigter Beitrag
2-3 Stunden	106,00 €	82,00 €
3-4 Stunden	137,00 €	95,00 €
4-5 Stunden	158,00 €	120,00 €
5-6 Stunden	178,00 €	134,00 €

## § 8 Mittagsverpflegung

(1) Kinder, die über der Mittagszeit die Kindertageseinrichtungen besuchen, können durch einen Caterer mit einem Mittagessen versorgt werden. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten und sind gesondert zu entrichten. Die Buchung- und Abrechnung der Verpflegung ist über einen Abrechnungsdienstleister abzuwickeln. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für ihr/e Kind/er beim Dienstleister ein webbasiertes Benutzerkonto anzulegen, darüber die Essensbestellungen oder Essensabmeldungen eigenständig abzuwickeln und die Verpflegungskosten für die Mittagsverpflegung direkt über den Abrechnungsdienstleister zu entrichten.

## **§ 9 Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG**

(1) Im Krippen- und Kindergartenbereich ermäßigt sich die nach §7 Abs. 1 bis 2 errechnete Gebühr, um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung, genannte Betrag. Vorausgesetzt, das Kind hat zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) das 3. Lebensjahr bereits vollendet, oder wird dieses bis zum 31.12. desselben Kalenderjahres noch vollenden.

(2) Die Ermäßigung gilt maximal bis zur Höhe, der tatsächlich zu entrichtender Gebühr nach § 7 Abs. 1 bis 2 der Gebührensatzung. Eine Verrechnung mit den Verpflegungskosten und -gebühren nach § 8 dieser Satzung erfolgt nicht.

(3) Der Elternbeitragszuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(4) Der Elternbeitragszuschuss wird nicht für Schulkinder gewährt.

## **§ 10 Höhe der Besuchsgebühr bei Schließung, Härtefallregelung**

(1) Muss die Einrichtung außerplanmäßig, zusätzlich zu den regulären 35 Schließtagen, teilweise- oder sogar vollständig schließen, ist eine Beitragserstattung i.H.v. einem Monatsbeitrag möglich. Vorausgesetzt die außerplanmäßige Schließung dauert in einem Kalendermonat ohne Unterbrechung länger als 14 Tage und es wurde an keinem Tag während der außerplanmäßigen Schließung eine Notbetreuung angeboten und die Einrichtung hatte bereits mehr als die regulären 35 Schließtage geschlossen.

(2) Als außerplanmäßige Schließung gelten z.B. Schließungen der Einrichtung auf Grund von, unplanmäßigem Personalmangel, An- oder Verordnung durch die Aufsichtsbehörde oder durch Gesetz, unaufschiebbare bauliche Maßnahmen usw.

(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Notbetreuungsplatzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

(4) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag, eine Einzelfallregelung (Sonderfallregelung) vom Träger getroffen werden.

## **§ 11 Zahlungsverzug**

Wird die Besuchsgebühr durch die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht fristgerecht entrichtet, kann der Zahlungsverzug zum sofortigen Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen. Der Ausschluss wird durch den Träger schriftlich mitgeteilt (§ 16 Kindertageseinrichtungssatzung).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uttenreuth (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 01.03.2024, außer Kraft.

Gemeinde Uttenreuth

gez.

Uttenreuth, den 16.12.2024

Frederic Ruth  
1. Bürgermeister